

STEUERTIPP

Fotovoltaik: Energiekosten senken, Steuern sparen

Foto: bilano/AdobeStock



„Ein kleiner Lichtblick: Fotovoltaik-Anlagen sind ab 2023 vollständig steuerbefreit. Grundsätzlich gilt bei bestimmten Anlagengrößen, dass mit Kauf und Installation der FV-Anlage keine Umsatzsteuer anfällt und die späteren Stromerträge – wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen – weder der Umsatzsteuer noch der Einkommensteuer unterliegen. Damit fallen viele Anlagen vollständig aus allen Steuern heraus. Das wird zum einen die Salons begünstigen, die ihren benötigten Strom günstig auf ihrem eigenen Dach produzieren können. Zum anderen werden Modelle innerhalb der Familie entstehen, um den Steuervorteil optimal zu nutzen. So könnte die FV-Anlage z. B. von Kindern oder Eltern errichtet werden, die den produzierten Strom an das Friseurunternehmen verkaufen. Die Stromkosten sind dabei steuerwirksame Betriebsausgaben des Salons, die Stromeinnahmen bei Kindern oder Eltern bleiben aber immer steuerfrei.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

§

Altersfreizeit (bü). Ein Betrieb gewährt Mitarbeiter*innen zusätzliche freie bezahlte Arbeitstage, wenn sie mindestens zehn Jahre im Betrieb beschäftigt und 60 Jahre alt sind: die sogenannte „Altersfreizeit“. Der Betrieb kann dafür eine „steuer-mindernde Rückstellung“, eine „Altersfreizeit-Rückstellung“ bilden. Die Voraussetzungen für diese Bildung einer „Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten“ seien erfüllt, sagt das Finanzgericht Köln. Denn es würden zusätzliche freie Tage verbindlich zugesagt, wobei die Angestellten mit ihrer Arbeitskraft in Vorleistung gehen und die Gegenleistung vom Arbeitgeber in der Zukunft erbracht wird. Damit sei die Verpflichtung bereits vor der Arbeitsfreistellung entstanden – und wirtschaftlich verursacht. Hinweis: Steuer-mindernde Rückstellungen gehören zu den Dauerbrennern bei späteren Betriebsprüfungen.

FG Köln, 12 K 2486/20

§

Aktien (bü). Die seit dem Jahr 2018 durchgeführte Besteuerung von fiktiven Veräußerungsgewinnen ist rechtmäßig. Damit dürfen Aktien-Anleger*innen „fiktiv“ besteuert werden. In dem konkreten Fall hatte ein Anleger Anteile an einem Aktienfonds zu einem Preis von rund 135 Euro pro Aktie gekauft. Die Bank bescheinigte später fiktive Anschaffungskosten, einen anzusetzenden Verlust von rund 3.800 Euro und einen „fiktiven Veräußerungsgewinn“ in Höhe von rund 6.000 Euro. Für die Differenz von knapp 2.200 Euro setzte das Finanzamt, im Zuge des „Investmentsteuergesetzes“, Steuern in Höhe von rund 600 Euro an – zu Recht. Das gelte auch dann, wenn „eigene Berechnungen“ des Anlegers lediglich einen Gewinn in Höhe von rund 600 Euro ergeben hätten – und bei einem Ansatz von tatsächlichen Anschaffungskosten sogar ein Verlust herausgekommen wäre. Der Bundesfinanzhof wird noch endgültig entscheiden.

FG Köln, 15 K 2594/20

§

Post (bü). Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten unwirksam ist, wenn der Post-Zusteller zuvor nicht versucht, die Sendung persönlich zu übergeben. Das gelte auch für Zeiten, in denen es wegen der Covid-19-Pandemie zu Einschränkungen kam. In dem vorliegenden Fall hatte der Zusteller die Sendung mit einem Gerichtsurteil in den Briefkasten einer Steuerberatungskanzlei eingelegt und nicht versucht, in den Kanzleiräumen zu klingeln und das Schriftstück dort zu übergeben. Dies hatte Auswirkungen auf den weiteren Fortgang des Falles. Die Zustellung musste letztlich als „unwirksam“ bewertet werden. Der Amtsleiter des Post-Zustellers hatte angewiesen, während der Pandemie auf ein Klingeln beim Empfänger und den Versuch einer persönlichen Übergabe zu verzichten.

BFH, X R 14/21